

Bekanntmachung**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1999 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ zu ändern.

Inhalt der Änderung

Auf dem Grundstück Flur 18 Flurstück 319 wird die nördliche Baugrenze um 10,00 m und die südliche Baugrenze um 7,50 m nach Norden verschoben. Auf dem Flurstück 320 Flur 18 wird die nördliche Baugrenze um 5,00 m und die südliche Baugrenze um 3,50 m nach Norden verschoben. Die überbaubare Fläche wird um 3,50 m nach Westen vergrößert.

Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ ist öffentlich bekanntzumachen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 9. Juni 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ liegt **ab sofort im Rathaus, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 23. Juli 1999

Grothues
Bürgermeister

Gemeinde Wadersloh**Bekanntmachung****Bildung eines Abrechnungsabschnittes, Beschluß der Kostenspaltung für die Fahrbahn, Festsetzung der Straßenart für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die straßenbauliche Maßnahme „Von-Galen-Straße“**

Die Von-Galen-Straße, von der Langenberger Straße bis zum Schulkamp, bildet einen Abrechnungsabschnitt gem. § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Wadersloh vom 16. Oktober 1985.

Für die Fahrbahn wird gem. § 6 der vorgenannten Satzung Kostenspaltung beschlossen. Es wird festgestellt, daß es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Beschluß nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, den 23. Juli 1999

Grothues
Bürgermeister

Fachbereich 2

Die Glocke
vom 28. Juli 99

Nr. 1 „Von-Galen-Str.“

FL 18

Nr. 319 + 320